

Frau
Maria Griepentrog
Sandbergweg 5
19306 Blievenstorf

Unser Zeichen: 2016/0254 IX fri
Bearbeiter: Herr Michael Fritz
Telefon: 0385 5252747
Datum: 2.03.2016

Sehr geehrte Frau Griepentrog,

wie bereits bei unserem Gespräch am 19. Februar 2016 mitgeteilt, beabsichtigt der Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommern, das Kommunalabgabengesetz zu reformieren. Hintergrund sind höchstrichterliche Entscheidungen, welche die Frage der Rechtmäßigkeit kommunaler Abgaben betrafen.

Im Einzelnen:

Da jedes Bundesland die Möglichkeit zur Erhebung kommunaler Abgaben in eigenen Landesgesetzen selbst schaffen muss, gibt es 16 verschiedene Kommunalabgabengesetze der Länder. Diese Gesetze unterscheiden sich teilweise erheblich untereinander.

a) Bundesverfassungsgericht – Beschluss v. 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08

Die Entscheidung betraf das Bayerische Kommunalabgabengesetz. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass der Landesgesetzgeber bei Abgaben zum Sonderausgleich eine Höchstgrenze festlegen muss. Dies ergebe sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Dieses verlange im Sinne der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit, dass ein Ausgleich zum erlangten Sondervorteil nicht unbegrenzt erhoben werden könne. Das BVerfG mahnte an, dass Bürger die ihnen gegenüber möglichen staatlichen Eingriffe voraussehen müssen um sich dementsprechend einrichten zu können.

Im Ergebnis verpflichtete das Bundesverfassungsgericht die Landesgesetzgeber, Verjährungsregelungen zu schaffen, dass Beitragserhebungen, die zum Ausgleich für die Erlangung eines Vorteils dienen, nicht unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden dürfen.

Aus § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ergibt sich, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden.

b) Bundesverwaltungsgericht – Urteil vom 15. April 2015 – 9 C 15/14

Das Verfahren betraf Grundstückeigentümer aus Mecklenburg-Vorpommern, die bereits zu DDR-Zeiten an die Abwasserbeseitigung angeschlossen waren. Der Zweckverband erließ im Jahr 2004 erstmals eine wirksame Beitragserhebungssatzung. Im Jahr 2006 wurden die Grundstückseigentümer zu einem Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung herangezogen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der Landesgesetzgeber nach wie vor keine Höchstverjährungsfrist im Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelt hat. Das Gericht bezog sich hierbei auf den o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Es stellte klar, dass der Landesgesetzgeber verpflichtet ist, den Beschluss umzusetzen und eine zeitliche Höchstgrenze einführen muss.

Das Gericht stellte jedoch fest, dass die Bürger auch im Sinne der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit mit einer Heranziehung jedenfalls bis zum 31.12.2008 rechnen mussten. Denn immerhin hat das Kommunalabgabengesetz MV in § 12 Abs. 3 geregelt, dass die Festsetzungsfrist frühestens am 31.12.2008 endet. Die Grundstückseigentümer erhielten im vorliegenden Fall den Heranziehungsbescheid im Jahr 2006, der rechtmäßig erging.

c) Bundesverfassungsgericht – Beschluss vom 12. November 2015 – 1 BvR 2961/14

Das Bundesverfassungsgericht hatte über die Verfassungskonformität des Kommunalabgabengesetz **Brandenburg** zu entscheiden. In der Fassung vor dem 1. Februar 2004 kam es nach § 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Brandenburg alte Fassung darauf an, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen ist, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Nach der neuen Fassung entsteht die Beitragspflicht, wenn das Grundstück an die Anlage angeschlossen ist, frühestens mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung. Das Gericht sieht hier in der neuen Fassung des § 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Brandenburg eine unzulässige echte Rückwirkung. Denn diese Norm eröffnet die Möglichkeit von Beitragserhebungen, die nach dem alten Recht unwirksam gewesen wären. Es liegt hier ein nachträglicher Eingriff in einen abgeschlossenen Sachverhalt vor, weil eine Veranlagung der Grundstücke zu einem Herstellungsbeitrag rechtlich nicht mehr möglich gewesen wäre, wenn es bei der seinerzeitigen Gesetzeslage geblieben wäre.

Das Bundesverfassungsgericht ging nicht auf Festsetzungsverjährungsfristen ein. Auf das Kommunalabgabengesetz MV hat die Entscheidung keine Auswirkungen.

Der Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommern ist nunmehr gehalten, eine zeitliche Obergrenze für die Heranziehung von sog. Altanschlößern einzuführen. Er hat hierbei einen weiten Gestaltungsspielraum. Es liegt bereits ein Referentenentwurf aus dem Ministerium für Inneres und Sport zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vor. Danach können die Altanschlößler nach dem 31.12.2020 nicht mehr zu Anschlussbeiträgen herangezogen werden, auch wenn nach diesem Datum erst die erste rechtswirksame Anschlussbeitragsatzung des jeweiligen Zweckverbandes erlassen wird. Wann die Änderung tatsächlich in Kraft tritt, kann ich nicht vorhersagen. Möglichweise wird diese erst in der nächsten Legislaturperiode beschlossen werden.

Rechtlich wäre die Frist bis zum 31.12.2020 aus meiner Sicht wohl nicht zu beanstanden. Auch Kommunalabgabengesetze aus anderen Bundesländern sehen solche langen Verjährungsfristen vor.

Ich hoffe mit den Auskünften zu einem besseren Verständnis in der Angelegenheit beigetragen zu haben. Letztgültige Klarheit werden wir dann durch die in Karlsruhe anhängigen Verfassungsbeschwerden aus Mecklenburg-Vorpommern bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Crone